

Satzung

Trägerverein des evangelischen Kindergartens Waldperlach e.V.

Stand: 20.07.2010

§ 1

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: „Trägerverein des evangelischen Kindergartens Waldperlach e.V.“. Er hat seinen Sitz in München-Waldperlach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Der Verein ist außerdem Mitglied beim Evangelischen KITA-Verband Bayern e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Jubilate, München-Waldperlach. Dies geschieht insbesondere in der familienergänzenden Erziehung und Bildung des Kleinkindes durch die Trägerschaft einer nach den Grundsätzen der Diakonie geführten Kinderkrippe und eines Kindergartens.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer diakonischer Aufgaben als der in Absatz 2 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendeine Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 1. Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Jubilate
 2. andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,
 3. juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
Natürliche Personen, die nicht die Voraussetzungen von § 4.1.1 und § 4.1.2. erfüllen, aber die Zwecke des Vereins fördern wollen, können fördernde Mitglieder werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber, der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Ziffer 2 genannten Kirchen austreten ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Zahlungsweise von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen und Zwecken verlangt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Einladung in Textform unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins einberufen und geleitet.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen acht Tage vorher schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden eingereicht werden.

- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl des Vorstandes
 4. Wahl der beiden Rechnungsprüfer
 5. Beschlussfassung über eine Vergütung für den/die 1. Vorsitzende(n) des Vereins und Festsetzung der Höhe dieser Vergütung
 6. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung
 8. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber(inne)n um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 2)
 9. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 4 Satz 2)
 10. Beschlussfassung über die Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages
 11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihre/n gesetzlichen Vertreter/in oder durch eine/n schriftlich Bevollmächtigte/n vertreten. Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins
 2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins
 3. dem Kassier/der KassiererIn
 4. dem Schriftführer/der Schriftführerin
 5. zwei Beisitzer(inne)n
- Es können Aufgaben im Vorstand zusammengefasst werden. Entsprechend passt sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder an.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB nehmen der/die 1. und 2. Vorsitzende wahr, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt, ihre Vertretungsbefugnisse sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende(n) des Vereins oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.
- (3) Mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes sollen Frauen sein.
- (4) Der Pfarramtsvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Jubilate, München Waldperlach, ist Kraft Amtes 2. Vorsitzender. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt kann nur werden, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst; von der nächsten Mitgliederversammlung wird dann für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt.
- (5) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (6) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem/der 1. Vorsit-

zenden, bei dessen, deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Wenn alle Vorstandsmitglieder dem im Einzelfall zustimmen, kann in dringenden Angelegenheiten auf die Frist und die schriftliche Einladung verzichtet werden.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mit gerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandmitglieder notwendig.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass der/die 1. Vorsitzende des Vereins für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält; sie setzt dann auch die Höhe dieser Vergütung fest.

§ 10

Die Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 11

Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden im Wortlaut protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 12

Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Jubilate, München-Waldperlach, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.